

Vorlage Nr.: KTB/012		27.04.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	13.06.2000	6
Kreistag	Landrat	20.06.2000	4

Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen beim Arbeitsamt Recklinghausen

Vorschlag für die Benennung von Ersatzmitgliedern bzw. stellvertretenden Ersatzmitgliedern für die 10. Amtsperiode

Beschlussvorschlag: Für die aus dem Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen des Arbeitsamtes Recklinghausen ausgeschiedenen ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder werden die nachfolgenden Personen als neue ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder für den Rest der 10. Amtsperiode bis 31.03.2004 benannt:

Ordentliche Mitglieder

<u>Bisher:</u>	<u>Dafür neu:</u>
Borggraefe, Peter	_____
Bueren, Gisela	_____

Stellvertretende Mitglieder

<u>Bisher:</u>	<u>Dafür neu:</u>
Boltz, Hanns-Joachim	_____
Dr. Fliedner, Ortlieb	_____

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01	gez. Schmidt			gez. Schnipper
30	gez. Stortz	gez. Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Im Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen des Arbeitsamtes Recklinghausen (AfaE) waren bzw. sind für die 10. Amtsperiode (01.04.1998 - 31.03.2004) auf Vorschlag des Kreises die nachfolgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften vertreten:

Ordentliche Mitglieder

[Borggraefe, Peter]
[Bueren, Gisela]

Stellvertretende Mitglieder

Bechtel, Klaus
[Boltz, Hanns-Joachim]
[Dr. Fliedner, Ortlieb]
Gensler, Frank
Glöß, Petra
Korun, Bärbel-Maria

Die in [] gesetzten Personen sind zwischenzeitlich wegen Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen aus SGB III aus dem Gremium ausgeschieden.

Allgemein richtet sich die Besetzung dieses Gremiums nach § 20 Kündigungsschutzgesetz sowie den Bestimmungen des SGB III über die Besetzung des Verwaltungsausschusses analog.

Die Mitglieder des AfaE werden durch den Verwaltungsausschuss des jeweiligen Arbeitsamtes berufen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den AfaE der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden, hier also die Bezirksregierung Münster, nach Benennung durch die beteiligten Kommunen.

Gem. § 391 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III können nur Personen berufen werden, die Deutsche sind und das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen sowie Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzung erfüllen.

Außerdem sollen die Mitglieder des AfaE mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt. Zum Bezirk des Arbeitsamtes Recklinghausen gehören alle kreisangehörigen Städte mit Ausnahme der Stadt Gladbeck.

Darüber hinaus können gemäß § 392 Absatz 4 Satz 5 SGB III Vertreter der öffentlichen Körperschaften im AfaE nur Vertreter der Gemeinden, ihrer Verbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Bei der Besetzung ist § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGemBG) zu beachten. Gem. Absatz 1 hat die vorschlagsberechtigte Stelle, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und Mann vorzuschlagen (Doppelbenennung). Gem. Absatz 2 Nr. 1 kann eine Doppelbenennung jedoch u.a. dann unterbleiben, soweit einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer vorschlägt.

Die eigentliche Abstimmung über die Vorschläge erfolgt gemäß § 35 Absatz 2 KrO NRW.

Gewählt ist jeweils die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.